
Merkblatt

für den handwerklichen Betriebsleiter

Gemäß § 7 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 24. Dezember 2003 wird als Inhaber eines Betriebes eines zulassungspflichtigen Handwerks eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft in die Handwerksrolle eingetragen, wenn der handwerkliche Betriebsleiter die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle mit dem zu betreibenden Handwerk oder einen mit diesem verwandten Handwerk erfüllt.

In jedem Einzelfall muss geprüft werden, ob auch eine „echte“ Betriebsleitung gewährleistet ist.

Der Betriebsleiter muss nach seiner vertraglichen Stellung im Unternehmen in der Lage sein, den Betrieb in handwerkstechnischer Hinsicht **verantwortlich zu leiten**. Das setzt die ständige Vertrautheit mit dem Betriebsgeschehen voraus, die nur durch ständige Verbindung mit dem Betrieb und durch unmittelbar zeitlichen und räumlichen Kontakt aufrecht erhalten werden kann. Das heißt, der Betriebsleiter muss die im Unternehmen tätigen Personen während der üblichen Arbeitszeit anleiten und den ihm obliegenden Überwachungsaufgaben und Leitungsbefugnissen tatsächlich nachkommen können.

Hierzu gehört, dass der handwerkliche Betriebsleiter in der Lage ist, an sämtlichen Werktagen während der regelmäßigen Arbeitszeit den Fortgang und die Ausführung der Arbeiten zu überwachen und lenkend sowie berichtend einzugreifen, so oft dies notwendig ist und sich nicht auf eine bloße Kontrolle des Arbeitsergebnisses beschränken. (BVerwG, GewArch. 1994, 172)

Nach ständiger Rechtsprechung muss ein Betriebsleiter aufgrund seiner ihm vertraglich eingeräumter Rechtsstellung in vergleichbarer Weise wie der selbständige Meister in einem Einzelhandwerksbetrieb rechtlich und tatsächlich zu einer umfassenden fachlich technischen Betriebsleitung in der Lage sein, im handwerklichen Sinne die allein dominierende Position innehaben. (BVerwG, Urteil vom 16.04.1991-1 C 50/88, OVG Rheinland Pfalz, Urteil vom 05.01.1993).

Zu weiteren Auskünften oder Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Sachgebietes Handwerksrolle oder unser Referat Recht gern zur Verfügung.



Handwerkstraße 5
07545 Gera
Postfach 1251, 07502 Gera

Telefon: 0365 / 82 25-0
Telefax: 0365 / 82 25-199

Internet: www.hwk-gera.de
E-Mail: info@hwk-gera.de

ERKLÄRUNG (handwerklicher Betriebsleiter/in)

Die mit * gekennzeichneten Angaben sind freiwillig.

1. Betrieb

Betriebsname bzw. bei Einzelunternehmen Name und Vorname des Inhabers
Anschrift
Straße, Haus-Nr.
PLZ, Wohnort

2. Handwerklicher Betriebsleiter/in

Frau Herr		
Name, Vorname	Geburtsname	
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit	
Straße, Haus-Nr.		
PLZ, Wohnort		
Telefon*	Telefax*	E-Mail*

Im vorgezeichneten Betrieb ist der genannte Betriebsleiter für die Ausübung des

_____ -handwerks

technisch verantwortlich. Dies bedeutet, dass er alle technischen Vorgänge überwacht und bei Bedarf jederzeit eingreift. Der handwerkliche Betriebsleiter ist gegenüber allen im technischen Bereich tätigen Arbeitnehmern weisungsberechtigt.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt während der üblichen Geschäftszeit mindestens Stunden.

Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Arbeitsvertrag- bzw. Geschäftsführervertrag
- **Achtung**, jede spätere Änderung im Arbeitsvertrag, insbesondere zur Arbeitszeit und zur Vergütung, ist der Handwerkskammer unverzüglich mitzuteilen.
- Kopie der Anmeldebestätigung des handwerklichen Betriebsleiters beim zuständigen Sozialversicherungsträger (Krankenkasse/Rententräger)

Erhalten Sie eine Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrente? ja nein

Der handwerkliche Betriebsleiter ist neben dieser Tätigkeit noch als handwerklicher Betriebsleiter oder als Selbständiger oder Arbeitnehmer in einem anderen Betrieb tätig. ja nein

Name und Anschrift des Betriebes:

Wie viele Stunden pro Woche sind Sie in diesem Betrieb tätig?

Tätigkeit:

Es ist uns bekannt, dass **ohne** Betriebsleiter das eingetragene Handwerk **nicht ausgeübt** werden darf.

Sollte der handwerkliche Betriebsleiter aus dem Betrieb ausscheiden, so ist sowohl der Betriebsinhaber als auch der ausscheidende Betriebsleiter verpflichtet, dies unverzüglich der zuständigen Handwerkskammer mitzuteilen (§ 16, Abs. 2 HandwO). Der Betriebsleiter ist der Handwerkskammer als auch Dritten gegenüber solange verantwortlich, bis die schriftliche Mitteilung über dessen Ausscheiden bei der Handwerkskammer vorliegt.

Werden die Bestimmungen über die Mitteilungspflicht und die Ausübung des Handwerks nicht beachtet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann (§§ 117, 118 HandwO).

Die Handwerkskammer wird ermächtigt, im Zweifelsfalle Auskunft sowohl bei den zuständigen Sozialversicherungsträgern (z. B. Krankenkassen) als auch beim Finanzamt einzuholen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift handwerklicher Betriebsleiter

Unterschrift Betriebsinhaber
Gesellschafter (bei Personengesellschaften)
Geschäftsführer (bei juristischen Personen)